



**des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen
für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V.
vom 29. Mai 1912,
zuletzt geändert am 24./25. Januar 2018**

Vorbemerkung

Die Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft sind seit 1912 auf nationaler Ebene zusammengeschlossen im Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V. Der KTK-Bundesverband e.V. ist vom Deutschen Caritasverband (DCV) als zentraler Fachverband gemäß der Satzung des DCV anerkannt.

§1 Name, Stellung und Rechtscharakter

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V.“
- (2) Der Verband ist als bürgerlich rechtlicher Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.
- (3) Er ist nach Kanonischem Recht ein privater nichtrechtsfähiger Verein. Der Verband untersteht der kirchlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten Fassung Anwendung. Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung werden vom Verband als verbindlich anerkannt und angewendet.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist es, die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zu fördern, indem er die katholischen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, insbesondere die Tageseinrichtungen für Kinder unterstützt, an ihrer Weiterentwicklung in Theorie und Praxis mitwirkt, fachliche und am katholischen Glauben orientierte Hilfen für die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit der Dienste und Einrichtungen bereitstellt und ihre Belange auf Bundesebene im kirchlichen, verbandlichen und öffentlichen Bereich vertritt. Dabei weiß sich der Verband dem Wohle des Kindes und seiner Familie verpflichtet.

Der Verband verwirklicht diesen Zweck vor allem durch

Mitglieder und Strukturen

1. die Aufnahme der katholischen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, insbesondere der Tageseinrichtungen für Kinder in allen Diözesen Deutschlands als Verbandsmitglieder,
2. die Anregung und Förderung des Zusammenschlusses der Mitgliedseinrichtungen zu Diözesan-Arbeitsgemeinschaften,

Zusammenarbeit

3. die Zusammenarbeit mit den bestehenden Diözesan-Arbeitsgemeinschaften und Landesverbänden sowie den Diözesan-Caritasverbänden und dem Deutschen Caritasverband,
4. die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien und Zentralstellen der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Bischöflichen Ordinariate und Generalvikariate,
5. die Zusammenarbeit mit politischen und fachlichen Akteuren im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung, einschließlich der Elternvertretungen auf Bundesebene,
6. die Interessenvertretung für die Mitgliedseinrichtungen und für die Verbandsgliederungen (§ 6) im kirchlichen, verbandlichen und öffentlichen Bereich auf Bundesebene,

Fachliche Förderung

7. die Beobachtung und Bewertung gesellschaftlicher und fachpolitischer Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene und die Entwicklung entsprechender Handlungsperspektiven und -konzepte für eine Politik zum Wohle der Kinder und ihrer Familien,
 8. die Initiierung und Mitgestaltung fachpolitischer Initiativen auf Bundesebene u.a. durch die Zusammenarbeit mit einschlägigen Ministerien, Trägerverbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen,
 9. Leistungen für die Mitgliedseinrichtungen zur Förderung und Profilierung ihrer Weiterentwicklung durch unter anderem Veranstaltungen, die Erarbeitung und Herausgabe von Materialien und Fachpublikationen, insbesondere regelmäßiger verbandseigener Publikationen für alle Mitglieder, Beratungsangebote, Projekte und die Unterstützung diözesaner Initiativen,
 10. aktuelle Informationen und die Förderung des Erfahrungsaustauschs.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbands im Sinne der Abgabenordnung ist die Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 3 (1) genannten Aufgaben des Verbands. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Katholische Dienste und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder können dem Verband entweder einzeln oder als Zusammenschlüsse im Sinne des §6 (2) als ordentliche Mitglieder beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist die Mitgliedschaft beim zuständigen Caritasverband – in der Regel der Orts-caritasverband, bei überregionalen Trägern im Ausnahmefall auch der Diözesan-Caritasverband, je nach Regelung in der zuständigen Diözese. Die Mitgliedschaft wird vom Träger der Einrichtung beziehungsweise bei Zusammenschlüssen im Sinne des §6 (2), denen der Träger mit seiner Einrichtung angehört, von deren vertretungsberechtigtem Organ beantragt und wahrgenommen.

Dienste und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder in anderer Trägerschaft, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, können über eine Assoziierung einen Anschluss an den KTK-Bundesverband beantragen. Voraussetzung hierfür ist eine Assoziierung beim für sie zuständigen Caritasverband. Die Assoziierung wird vom Träger der Einrichtung beantragt und wahrgenommen. Über die Assoziierung entscheidet der Vorstand des Bundesverbands.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Verbandes zu fördern, indem sie sich dem Wohl der Kinder und ihrer Familien gegenüber verantwortlich sehen und ihre fachliche und am katholischen Glauben orientierte Arbeit in den Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, insbesondere in den Kindertageseinrichtungen daran ausrichten. Zu den Verpflichtungen der Mitglieder gehört auch, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (3) Die Mitgliedschaft im KTK-Bundesverband wird über die Mitgliedschaft in der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder (Diözesan-AG) erworben, in deren Bereich die Einrichtung sich befindet; über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand der Diözesan-AG und informiert hierüber den Bundesvorstand.

Solange im Bereich einer Diözese eine Diözesan-AG nicht besteht, wird die Mitgliedschaft unmittelbar beim Bundesverband erworben, wobei dessen Vorstand über die Aufnahme entscheidet und darüber den zuständigen Diözesan-Caritasverband informiert. Die Mitgliedschaft eines Zusammenschlusses im Sinne des §6 (2) wird beim Bundesvorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt,
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Diözesan-AG bzw. gegenüber dem Bundesverband; diese ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen möglich,
 2. durch Ausschluss eines Mitgliedes durch die Diözesan-AG bzw. den Bundesverband wegen eines den Zweck des Verbandes gefährdenden Verhaltens; dem Mitglied wird die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie ein Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von 12 Wochen zugestanden. Der Einspruch muss in dieser Frist schriftlich begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung, bis die Bundesdelegiertenversammlung über ihn entschieden hat. Falls der Ausschluss durch die Bundesdelegiertenversammlung aufrechterhalten wird, ist dem ausgeschlossenen Mitglied der Auszug aus dem Protokoll mit den ausschlaggebenden Gründen zugänglich zu machen.
 3. bei Beendigung der die Mitgliedschaft begründenden Trägerschaft einer Einrichtung, Verlust der Gemeinnützigkeit oder einer Insolvenz.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Einzelmitglieder und für Zusammenschlüsse von Mitgliedseinrichtungen sowie das Einzugsverfahren und die Aufteilung der Beitragseinnahmen werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§6 Organisation und Gliederung des Verbandes, Haftung

- (1) Die Mitgliedseinrichtungen des Verbandes bilden gemäß der Satzung des DCV innerhalb des für sie zuständigen Diözesan-Caritasverbandes eine KTK-Diözesan-AG. Erstreckt sich die regionale Zuständigkeit des Diözesan-Caritasverbandes auf mehr als ein Bundesland, kann die Diözesan-AG entsprechende Untergliederungen bilden. Die Diözesan-AG regelt durch eigene Satzung das Nähere über die Vertretung der Mitgliedseinrichtungen in ihren Organen.
- (2) Im Bereich eines oder mehrerer Bundesländer können als Gliederungen auch Landesverbände oder diözesanübergreifende Arbeitsgemeinschaften katholischer Tageseinrichtungen für Kinder gebildet werden; diese können die Funktionen der Diözesan-AG bzw. ihrer Untergliederungen nach §6 (1) für ihren Bereich ersetzen. Die Geschäftsführung dieser Landesverbände oder diözesanübergreifenden Arbeitsgemeinschaften wird durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Diözesan-Caritasverbänden geregelt.
- (3) Mitglieder der Organe des Verbandes sowie Verbandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, die 720 € jährlich nicht übersteigt, haften dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die §§ 31a, 31b BGB gelten in vollem Umfang.

§7 Organe des Verbandes und ihre Amtszeit

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Bundesdelegiertenversammlung (§8),
 2. der Finanzbeirat (§9),
 3. der Bundesvorstand (§10).
- (2) Die Amtszeit der Organe beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Konstituierung der neu gebildeten Organe im Amt.
- (3) Die Amtszeit des Bundesvorstands und des Finanzbeirats von jeweils vier Jahren ist im Rhythmus von zwei Jahren wechselnd zu gestalten.

§ 8 Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. je zwei Vertreter/-innen jeder Diözesan-AG gemäß § 6 (1) als Vertreter der Mitglieder gemäß § 4 (1); wird die Funktion einer Diözesan-AG gemäß § 6 (1) einer Gliederung gemäß § 6 (2) übertragen, können diese Sitze ganz oder anteilig an den jeweiligen Landesverband oder an die diözesanübergreifende Arbeitsgemeinschaft abgegeben werden,
 2. je ein/e Vertreter/-in jedes Diözesan-Caritasverbandes,
 3. je ein/e Vertreter/-in jeder Gliederung gemäß § 6 (2),
 4. die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann die/der Verhinderte ihr/sein Stimmrecht schriftlich nur auf ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Vertreter/-innen gemäß § 8 (1) Nummer 1 werden entsprechend der Satzung der Diözesan-AG gewählt; besteht im Bistum keine Diözesan-AG, können die Vertreter/-innen durch den Diözesan-Caritasverband benannt werden.
- (4) Die Vertreter/-innen gemäß § 8 (1) Nummer 2 werden vom jeweiligen Diözesan-Caritasverband benannt.
- (5) Die Vertreter/-innen gemäß § 8 (1) Nummer 3 werden von der jeweiligen Gliederung benannt.
- (6) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören als beratende Mitglieder an
 1. je ein/e Vertreter/-in der Caritasverbände, die – ohne selbst Diözesan-Caritasverband zu sein – im Gebiet eines gesamten Bundeslandes tätig sind,
 2. weitere Personen, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und beruflichen Erfahrung zur Verwirklichung des Verbandszweckes beitragen.
- (7) Die Vertreter/-innen gemäß § 8 (6) Nummer 1 werden von den jeweiligen Caritasverbänden benannt.
- (8) Beratende Mitglieder gemäß § 8 (6) Nummer 2 können vom Bundesvorstand berufen werden.
- (9) Die Bundesdelegiertenversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des KTK-Bundesverbandes mit einer Frist von acht Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (10) Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung muss zusammentreten, wenn der Bundesvorstand oder ein Viertel ihrer Mitglieder oder wenigstens vier Diözesan-Arbeitsgemeinschaften die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (11) Der Bundesdelegiertenversammlung obliegt
 1. die Beratung und Entscheidung über Fragen der allgemeinen Verbandsarbeit und der Verbandspolitik von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung,
 2. die Wahl bzw. Nachwahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte,
 3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
 4. die Entlastung des Vorstands,
 5. das Vorschlagsrecht für die Besetzung sowie die Berufung des Finanzbeirats,
 6. die Entgegennahme des Finanzberichts des Finanzbeirats,
 7. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Finanzbeirat,
 8. die Benennung eines externen Finanzprüfers mit einer ausgewiesenen Finanzexpertise,
 9. der Beschluss des Wirtschaftsplans sowie die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. die Beratung und Verabschiedung des Jahresprogramms,

11. die Verabschiedung der Beitragsordnung und die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
12. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
13. die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes,
14. die Benennung der Vertreter/-innen für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes,
15. die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss gemäß § 4 (4) Nummer 2,
16. Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nach Satz 1 nicht gegeben, kann die Versammlung sofort ohne Einhaltung einer Frist von der/von dem Vorsitzenden neu einberufen werden. Die Versammlung ist in diesem Falle beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist hierbei unzulässig.
17. Über die Beratungen und Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung ist zeitnah ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.

§9 Finanzbeirat

- (1) Der Finanzbeirat wird von der Bundesdelegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (2) Dem Finanzbeirat gehören mindestens drei bis maximal vier Persönlichkeiten an, die über betriebswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Kompetenzen verfügen, nach Möglichkeit in einem Sozialunternehmen tätig sind oder waren, und die nicht Mitglied der Bundesdelegiertenversammlung sind.
- (3) Die Amtszeit des Finanzbeirats und des Bundesvorstands von jeweils vier Jahren ist im Rhythmus von zwei Jahren wechselnd zu gestalten.
- (4) Der Finanzbeirat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungstermine orientieren sich an den finanzrelevanten Abläufen in der Geschäftsstelle.
- (5) Zu den Aufgaben des Finanzbeirats gehören
 1. die Beratung des Vorstands und der Geschäftsführung in betriebswirtschaftlichen und finanziellen Fragen,
 2. die Bewertung der Entscheidungen des Vorstands in betriebswirtschaftlichen und finanziellen Fragen,
 3. die Abgabe eines Finanzberichts gegenüber der Bundesdelegiertenversammlung.
- (6) Gegenstände und Abläufe der Arbeit des Finanzbeirats werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Bundesdelegiertenversammlung erlassen wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Finanzbeirats während der laufenden Amtszeit aus dem Finanzbeirat aus, erfolgt eine Nachbenennung durch den Vorstand, über die im Rahmen der nächsten Sitzung der Bundesdelegiertenversammlung abgestimmt wird.

§10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören als gewählte Mitglieder aus der Bundesdelegiertenversammlung an
1. die/der Vorsitzende,
 2. die/der stellvertretende Vorsitzende,
 3. bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder.

Des Weiteren gehören dem Vorstand an

4. ein Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz, das von dieser benannt wird,
5. ein/eine vom Deutschen Caritasverband entsandter/entsandte Vertreter/Vertreterin.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen Fragen der Geschlechterparität berücksichtigt werden. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Nachwahl.

- (2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind jeweils die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erforderlich, von denen mindestens eines, die/der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Für die Darstellung und Repräsentation des Verbandes im politischen und gesellschaftlichen Raum ist die/der Vorsitzende zuständig; diese/dieser kann sich im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- (4) Der Bundesvorstand leitet im Rahmen der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung die Geschäfte des Verbandes. Er ist darüber hinaus zuständig für
1. die Beratung und Entscheidung über/von Fragen der laufenden Verbandsarbeit,
 2. die Verabschiedung von Stellungnahmen,
 3. die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Berufung ihrer Mitglieder,
 4. die Berufung des/der Geschäftsführers/-in sowie die Besetzung der Referentenstellen in der Bundesgeschäftsstelle,
 5. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsstelle,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 7. die Berufung von beratenden Mitgliedern in die Bundesdelegiertenversammlung,
 8. den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §4 (4) 2,
 9. die Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen und gibt diesen bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Der/die Geschäftsführer/-in nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig.
- (4) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand des KTK-Bundesverbandes verabschiedet wird.

§12 Geschäftsführung

- (1) Der/die Geschäftsführer/-in führt die Geschäfte des Verbandes gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Vorstands und der Bundesdelegiertenversammlung; er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Bundesdelegiertenversammlung teil.
- (2) Der Verband unterhält seine Geschäftsstelle beim Deutschen Caritasverband in Freiburg und ein Vertretungsbüro in Berlin. Das Nähere regelt eine Vereinbarung mit dem Deutschen Caritasverband.

§13 Rahmenbedingungen

- (1) Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Begründung und Aufgabe von Beteiligungen jeder Art sowie die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz.
- (2) Die Buchführung und der Jahresabschluss werden durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

§14 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes können nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung erforderlich.
- (2) Die Satzung des Vereins sowie Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Caritasverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Verbandszweckes überdiözesan zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der 17. Bundesdelegiertenversammlung des KTK-Bundesverbandes am 24./25. Januar 2018 beschlossen, durch die Deutsche Bischofskonferenz am 15. August 2021 genehmigt und am 20. August 2021 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.